

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 776/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Ilse J [REDACTED], geborene [REDACTED]
C [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt rechtlich unangreifbar fest, es fehle jeder Anhaltspunkt für eine Verschlimmerung eines der Leiden der Klägerin. Damit ist für die Anwendung des § 206 BGG kein Raum.

Die Auffassung der Beschwerde, der Antrag der Klägerin hätte seinen Sinn nach in einen Antrag auf Eröffnung eines Zweitverfahrens umgedeutet werden müssen, geht fehl. Die durch einen Rechtsanwalt vertretene Klägerin hat mit Schriftsatz vom 29. April 1970 ausdrücklich "Verschlimmerungsantrag" gestellt und damit begründet, offenbar als Folge der Malaria hätten

84

- 3 -

sich ihre neuro-vegetativen Störungen stark verschlimmert. In gleicher Weise wurden Klage und Berufung begründet und geltend gemacht, auch jetzt aufgetretene Folgeleiden der als Verfolgungsleiden anerkannten Malaria müßten als Verschlimmerung des anerkannten Leidens bewertet werden. Mit dieser in rechtlichen Ansatz richtigen Auffassung wurde auch dem Sinn nach ein Verschlimmerungsantrag gestellt, der aus tatsächlichen Gründen ohne Erfolg blieb. Ein Abhilfeantrag liegt nicht vor. Die Klägerin hat auch an keiner Stelle dargetan, daß und weshalb die frühere Entscheidung unrichtig sei.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

